

zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 44

Rechtsauskunftsstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der persönlichen Verantwortung des Direktors.

§ 45

Öffentliche Berichterstattung

Die Richter und Schöffen der Kreisgerichte haben über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen öffentlich Bericht zu erstatten.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Bezirksgericht

§ 46

Verteilung der Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksgericht gebildet.

§ 47

Besetzung des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.